



Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH
Konzernbereich Recht
Nordallee 25
85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom RSJ vom 20.02. und 31.03.2009			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 25-33-3721.1-MUC-2-09-89			
Tel. +49 89 2176- 2375	Fax +49 89 2176- 2979	Zimmer: 1414	München, 24.07.2009
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Schrödinger peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;
Anpassung Satellit / Norderweiterung Gepäcksortierhalle;
Zulassung einer Baustelleneinrichtungsfläche für den ersten Bauabschnitt Norderweiterung
Gepäcksortierhalle**

Anlagen:

- 1 Satz Antragsunterlagen (1 Ordner)
- 1 Satz Antragsunterlagen Baustelleneinrichtungsfläche (1 Heftung)
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf die Anträge der Flughafen München GmbH (FMG) vom 20.02. und 31.03.2009 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986) zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 22.06.2009, Az. 25-33-3721.1-MUC-6-07-88, (88. ÄPG) folgenden

89. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(89. ÄPG)

Briefanschrift:
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:
+49 89 2176-0
Telefax:
+49 89 2176-2914

E-Mail:
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet:
<http://www.regierung-oberbayern.de>

A. Verfügender Teil

I. Genehmigung des Plans

Der Plan zur

- Verlängerung der mit dem 65. Änderungsplanfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München planfestgestellten Baufläche für einen Satelliten um 50 m nach Norden
- Ergänzung des Satelliten um eine sechste Ebene 06
- Erweiterungen des Satelliten im Zentralbereich
- vorübergehenden Inanspruchnahme einer Baustelleneinrichtungsfläche

wird nach Maßgabe des in Ziffer II.1 bezeichneten Umfangs, den in Ziffer II.2 verfügbaren Nebenbestimmungen und den mit Ziffer II.3 erteilten Rechten zugelassen.

II. Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München wie folgt geändert:

1. Ziffer I. des Planfeststellungsbeschlusses (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) wird wie folgt geändert:

1.1. In Ziffer I.I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) wird der Plan

- Tektur zum Plan I-02c Anpassung Satellit / Norderweiterung Gepäcksortierhalle vom 20.02.2009

eingefügt.

1.2. In Ziffer I.D 1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) werden die Pläne

- Tektur zum Plan D 1a/F 6.1a – 92b Lageplan Nr. W103 Anpassung Satellit / Norderweiterung Gepäcksortierhalle vom 20.02.2009, Maßstab 1 : 2.000

- Tektur zum Plan D 1a/F 6.1a – 124b Plan Nr. AR 32 Anpassung Satellit / Norderweiterung Gepäcksortierhalle vom 20.02.2009, Maßstab 1 : 2.000

eingefügt.

2. Ziffer IV. des Planfeststellungsbeschlusses (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) wird wie folgt geändert:

2.1. Es wird folgende Ziffer IV.14.22 angefügt:

„14.22 Neuordnung Flugbetriebsfläche Ost / Passagierabfertigungsbereich Ost“

2.2. Die Ziffern A.VII.1 bis A.VII.4 und A.VII.6 bis A.VII.8 (Nebenbestimmungen, Hinweise) des 65. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 20.03.2002, Az. 315 FM 98/0-65, werden zu Ziffern IV.14.22.1 bis IV.14.22.4 und IV.14.22.5 bis IV.14.22.7 des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen München.

2.3. Es wird folgende Ziffer IV.14.22.8 angefügt:

"14.22.8. Anpassung Satellit / Norderweiterung Gepäcksortierhalle

14.22.8.1 Hinweise zu Gesichtspunkten zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs

14.22.8.1.1 Die Belange des Schutzes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs gemäß §§ 1, 5, 8 und 9 LuftSiG sowie Ziffer 2.1 des Anhangs zur VO(EG) 2320/2002 sind bei der baulichen Gestaltung und Aufteilung des Satelliten zu berücksichtigen.

14.22.8.1.2 Soweit bauliche Maßnahmen auch Auswirkungen auf luftsicherheitsrechtliche Kontrollabläufe (z. B. Umsteigerkontrollen im Satelliten) haben, sind diese rechtzeitig – am Besten bei der Detailplanung des Bauvorhabens – mit den jeweils zuständigen Luftsicherheitsbehörden – insbesondere der Bundespolizei und der Luftsicherheitsstelle des Luftamtes Südbayern – abzustimmen. Dies gilt insbesondere bei der Festlegung von Zahl und Anordnung der Passagierkontrollboxen sowie der erforderlichen Diensträume der Behörden. Die

baulichen Anlagen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass z. B. das Einbringen, Betreiben und Entfernen von Sicherheitssystemen (Gepäckprüfanlagen, Sprengstoffspürgeräte o. ä.) sowie ein ordnungsgemäßer Betrieb von Kontrollstellen gewährleistet ist.

14.22.8.1.3 Im Bereich der Gepäckförderanlage sind – soweit möglich – Voraussetzungen zu schaffen, die einen effizienten Einsatz von redundanten Sicherheitssystemen im Bereich der Reisegepäckkontrolle gewährleisten.

14.22.8.2 Flugsicherheit

14.22.8.2.1 Mit der Norderweiterung der Gepäcksortierhalle bzw. den oberirdischen Erweiterungen des Satelliten ist die Aktualisierung der Flugplatzkarte des Verkehrsflughafens München zu veranlassen. Der entsprechend geänderte Entwurf der Flugplatzkarte ist rechtzeitig der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zu übermitteln.

14.22.8.2.2 Hinweise:

- Im Baugenehmigungsverfahren ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH nach § 18a LuftVG über das Luftamt Südbayern zu beteiligen. Aus den Bauantragsunterlagen muss die Unbedenklichkeit bezüglich flugsicherungstechnischer Einrichtungen ermittelbar sein.
- Eine Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf Radar durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist erst möglich, wenn die konkrete Gestaltung der Fassade bekannt ist.
- Bei Abschattungen der Sprechfunkverbindungen zu gebäudenahen Parkpositionen, sind diese durch geeignete Maßnahmen (z. B. zusätzliche Funkstandorte) zu beheben.
- Bei der Norderweiterung der Gepäcksortierhalle bzw. der Erweiterung des Satelliten eventuell zum Einsatz kommende Kräne sind über das Luftamt Südbayern bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH gesondert zu beantragen.

- 14.22.8.3 Baustelleneinrichtungsfläche für den ersten Bauabschnitt Norderweiterung der Gepäcksortierhalle
- 14.22.8.3.1 Die Baustelleneinrichtungsfläche einschließlich der Baustraße für den ersten Bauabschnitt ist entsprechend den mit Schreiben vom 31.03.2009 eingereichten Plänen und Unterlagen einzurichten.
- 14.22.8.3.2 Nach der Fertigstellung des ersten Bauabschnitts ist die Baustelleneinrichtungsfläche wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich bei der Bestandserfassung befunden hat (Landschaftspflegerische Bewertung „Baustelleneinrichtungsfläche für Norderweiterung Gepäcksortierhalle“ der Grünplan GmbH vom 31.03.2009).
- 14.22.8.3.3 Während der Brutzeit vom 15. März bis 15. Juli eines jeden Jahres sind bau-, betriebs-, und anlagebedingte Störungen sowie Beeinträchtigungen und Nutzungen von Flächen des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 7637471 „Nördliches Erdinger Moos“ südlich der in den eingereichten Plänen als Baustraße gekennzeichneten Flächen nicht zulässig.
- 14.22.8.3.4 Die sanitären Anlagen (der Bürocontainer) sind an die Schmutzwasserkanalisation des Flughafens anzuschließen.
- 14.22.8.3.5 Befestigte Flächen sind breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.
- 14.22.8.3.6 Das Abwasser des vorgesehenen Waschplatzes ist in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Anforderungen an eine Vorreinigung, z. B eine ausreichend dimensionierte Absetzanlage und ein Leichtflüssigkeitsabscheider sind mit dem Kläranlagen- und Kanalnetzbetreiber abzustimmen.
- 14.22.8.3.7 Hinweis:
Bei der Einrichtung, dem Betrieb und dem Rückbau der Baustelleneinrichtungsfläche eventuell zum Einsatz kommende Kräne sind über das Luftamt Südbayern bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH gesondert zu beantragen.“

3. Ziffer V. des Planfeststellungsbeschlusses (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG mit Auflagen) wird wie folgt geändert:

3.1. Ziffer V.1 (Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung oberirdischer Gewässer durch Einleiten von unbehandeltem und behandeltem Niederschlagswasser in die Entwässerungsgräben Süd, Nord, Nord-Ost und in die Überleitung Süd-Ost, Niederschlagswasser ohne relevante Belastung aus Enteisungsmitteln in die Überleitung Süd-Nord, die Verrohrung Nord-Ost und den Vorflutgraben Ost während des Winterbetriebes, behandeltem Mischwasser in den Entwässerungsgraben Nord-Ost und die Überleitung Süd-Nord) wird wie folgt geändert:

3.1.1. Ziffer V.1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des unbehandelten bzw. behandelten Regenwassers und des behandelten Mischwassers aus den Entwässerungsanlagen des Flughafens München, soweit es nicht zur Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos abgeführt wird.“

3.1.2. Ziffer V.1.1 Absatz 2 wird aufgehoben.

3.1.3. Ziffer V.1.1 Absatz 3 wird zu Ziffer V.1.1 Absatz 2. Die Tabelle (Einleitstellen) in Ziffer V.1.1 Absatz 2 (neu) erhält im Abschnitt „Bereich Entwässerungsgraben Nord“ folgende Fassung:

”

Bereich Entwässerungsgraben Nordwest					
Gewässer, Lage der Einleitungsstelle	Herkunft Bauwerke	Beschaffenheit	Kanalnummer	Einleitdimension (B/H)	Vollfüllungsleistung Q_v (m³/s)
a) Einleitung in unverrohrte Gewässerabschnitte					
Graben VII km 14 + 050	RKB NW	beh. RW	2604	Maul 3.200/2.000	8,29
Graben VIII km 14 + 454	RKB NW	beh. RW	2609	DN 600	0,23
b) Einleitung in verrohrte Gewässerabschnitte					
Graben VII km 14 + 360	MUN 1	unbeh. RW	I216	DN 300	0,09

\

Bereich Überleitung Süd-Nord					
Gewässer, Lage der Einleitungsstelle	Herkunft Bauwerke	Beschaffenheit	Kanalnummer	Einleitdimension (B/H)	Vollfüllungsleistung Q_v (m³/s)
Einleitung in verrohrte Gewässerabschnitte					
Überleitung Süd-Nord km 1 + 288	S/L-Bahn Nord-West	Niederschlagswasser ohne relevante Belastung aus Enteisungsmitteln	512 A	DN 2.000	5,76
Überleitung Süd-Nord km 1 + 692	RKB N	beh. RW, beh. MW aus Entlastungen und Niederschlagswasser ohne relevante Belastung aus Enteisungsmitteln	3381	Kasten 3.200/1.500	10,60
Überleitung Süd-Nord km 2 + 184	RKB S	beh. RW, beh. MW aus Entlastungen und Niederschlagswasser ohne relevante Belastung aus Enteisungsmitteln	1379	Kasten 3.200/1.500	9,24
Überleitung Süd-Nord km 1 + 040	MUN 4	unbeh. RW	1230	DN 300	0,03
Überleitung Süd-Nord km 2 + 256	Dachfläche Satellit / Gepäcksortierhalle	unbeh. RW	8096A	DN 600	0,32
Überleitung Süd-Nord km 1 + 542	Dachfläche Satellit / Gepäcksortierhalle	unbeh. RW	8112	DN 600	0,59

- 3.1.4. Ziffer V.1.1 Absatz 4 (Auflistung der der Erlaubnis zugrunde liegenden Pläne) wird zu Ziffer V.1.1 Absatz 3. In Ziffer V.1.1 Absatz 3 (neu) wird der Plan

„-124b Tektur Anpassung Satellit / Norderweiterung Gepäcksortierhalle“

angefügt.

- 3.1.5. Ziffer V.1.2 erhält folgende Fassung:

„Für die wasserrechtliche Erlaubnis sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden besonderen Auflagen, Bedingungen und Hinweisen grundsätzlich nicht enthalten.“

- 3.1.6. Ziffer V.1.2.1 erhält folgende Fassung:

„Grundsätzliches und Auflagenvorbehalt“

- 3.1.7. Es werden folgende Ziffern 1.2.1.1 bis 1.2.1.4 eingefügt:

”

- 1.2.1.1. Gemäß Art. 69 Abs. 1 BayWG ist eine Bauabnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft durchführen zu lassen. Der private Sachverständige ist so rechtzeitig zu beauftragen, dass eine Durchführung von Teilabnahmen von Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar sind und von wesentlicher Bedeutung sind (z.B. Regenwasserkanalisation), erfolgen kann.
- 1.2.1.2. Für Schäden jeglicher Art, die Dritten im Zusammenhang mit den Entwässerungsanlagen entstehen, haftet der Antragsteller in vollem Umfang.
- 1.2.1.3. Weitere Auflagen und Bedingungen im Interesse des allgemeinen Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.
- 1.2.1.4. Hinweis:
Der Betreiber der Entwässerungsanlage hat im Falle eines Versagens des Regenwasserableitungssystems (z.B. bei höheren Niederschlägen, Verminderung

der Sickerfähigkeit durch Versinterung usw.) eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers zu gewährleisten bzw. die Anlagen umgehend in Stand zu setzen.“

3.1.8. Ziffer V.1.2.15 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausführung von Dachflächen, die an das Regenwasserkanalnetz angeschlossen sind, dürfen ohne eine weitere Vorreinigung des Niederschlagswassers keine unbeschichteten Metalleindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei verwendet werden.“

3.2. Ziffer V.6. (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke) wird wie folgt geändert:

3.2.1. In Ziffer V.6.1 Satz 2 erhält der Spiegelstrich „- Vorfeldstation/Gepäcksortieranlage mit Baugrubenabdichtung“ den Zusatz „, einschließlich der Norderweiterung der Gepäcksortierhalle und der Erweiterung der Ebene 02 nach Nordosten und Südosten“

3.2.2. in Ziffer V.6.1 Satz 4 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- D 1a/F 6.1a – 92b Tektur Lageplan Nr. W103 Anpassung Satellit / Norderweiterung Gepäcksortierhalle vom 20.02.2009“

3.3. In Ziffer V.7 (Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) wird folgende Ziffer V.7.12 angefügt:

"7.12. Die beschränkte Erlaubnis nach Art 17 BayWG zur vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) wird für die Errichtung der Norderweiterung der Gepäcksortierhalle unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt.

Der Erlaubnis liegen das Antragsschreiben vom 20.02.2009, sowie die Tektur des Planes W103 bzw. D1a/F6.1a-92b vom 20.02.2009 zu Grunde

7.12.1 Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser minimiert werden.

- 7.12.2 Die Grundwasserströmung im Quartär und Tertiär sowie die Potentialverhältnisse dürfen während der Bauphase und danach nicht nachteilig verändert werden. Insbesondere müssen das Druckpotential des tertiären Grundwassers und die hydraulische Wirksamkeit der tertiären Deckschichten erhalten bleiben.
- 7.12.3 Bodeneingriffe in tertiäre Schichten durch Baugrubenwände sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass sie um hydraulische Beeinflussungen auszuschließen entsprechend den geologischen Verhältnissen rückgebaut werden können. Beim Ziehen von Spundwänden sind die Schlitzte im Tertiär dicht zu verfüllen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Abfluss im Quartär nicht behindert wird.
- 7.12.4 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.
- 7.12.5 Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Regierung von Oberbayern mitzuteilen. Ein verantwortliche Bauleiter oder Koordinator ist zu benennen.
- 7.12.6 Der Unternehmer hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zur Baustelle und deren Anlagen zu gewähren.
- 7.12.7 Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen wird ein max. Entnahmevermögen von 200.000 m³ bei einer maximalen Förderleistung von 45 l/s festgesetzt.
- 7.12.8 Die Versickerungen sind so zu betreiben, dass das Defizit im Grundwasserhaushalt, verursacht durch die Bauwasserhaltung, ausgeglichen wird. Die Forderung nach weiteren Versickermöglichkeiten (Rigolen, Mulden, Schächten) bleiben vorbehalten.
- 7.12.9 Eine Ableitung überschüssigen Bauwassers in Oberflächengewässer (Notüberlauf) kann nur nach Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgen, wenn keine Erhöhung der Versickerungsleistung möglich ist. Die Vorgaben gemäß Ziffer IV.9.3.5 bleiben hiervon unberührt.
- 7.12.10 Zur quantitativen Beweissicherung sind an den Messstellen 5679Q, 3783Q, 5930Q, 5932Q und 5697T während der Bauwasserhaltung sowie eine Woche

davor und danach die Grundwasserstände kontinuierlich zu erfassen. Für die qualitative Überwachung ist an den Messstellen 5679Q und 3783Q das Grundwasser wöchentlich während der Baumaßnahme sowie eine Woche vor Beginn und 1 Monat nach Abschluss auf die Parameter Färbung, Trübung, Geruch, Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit und gelöster Sauerstoff zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Überwachungen sind innerhalb einer Woche dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Die Daten sind als Excel-Datei oder Access-Datenbank aufzubereiten und dem Wasserwirtschaftsamt zu übermitteln.

- 7.12.11 Sind trotz Einhaltung der Rahmenbedingungen Auswirkungen der Bauwasserhaltung und Wiederversickerung außerhalb des Flughafens (z.B. Anomalien bei Beweissicherung) bzw. Auswirkungen auf Dritte erkennbar, bleiben Maßnahmen um dem entgegenzuwirken vorbehalten.
- 7.12.12 Von dem zur Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind täglich jeweils Menge, Förderzeit und Förderstelle zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Weiterhin sind sie dem Wasserwirtschaftsamt zusammen mit den Ergebnissen der Beweissicherung wöchentlich zu übersenden.
- 7.12.13 Dem Wasserwirtschaftsamt ist ein Abschlussbericht zur Wasserhaltung vorzulegen, in dem die Bau- und Wasserhaltungsmaßnahmen beschrieben, erläutert und anhand der Untersuchungen entsprechend des Beweissicherungskonzeptes sowie der Auswertung von Ganglinien, Grundwassergleichenplänen u. a. bewertet werden.
- 7.12.14 Beim Erstellen von Grundwassermessstellen sind die Vorgaben gemäß Ziffer IV.9.2.7 (Auflagen zur Beweissicherung) einzuhalten.
- 7.12.15 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.
- 7.12.16 Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.

- 7.12.17 Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, ist untersagt. Durch Sand, Lehm oder sonstige Beimengungen verunreinigtes Grundwasser ist vor Einleitung in einer ausreichend dimensionierten Absetzanlage zu reinigen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten ist. Das eingeleitete Bauwasser muss einen pH-Wert zwischen 7 und 8,5 aufweisen und darf eine Chromatkonzentration von 10 µg/l nicht überschreiten. Bauwasser, das aufgrund seiner Berührung mit Beton, Injektionssuspensionen oder anderen Stoffen diese Werte nicht einhält, ist vor seiner Ableitung so zu behandeln, dass o. g. Werte (pH-Wert, Chromat) eingehalten werden. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor Bauausführung ein Konzept zur Behandlung des Bauwassers vorzulegen und nach Absprache in das Handbuch Bau und Technik zur Wasserhaltung einzuarbeiten.
- 7.12.18 Beton, Injektionssuspensionen oder andere Stoffe, die beim Einbau mit Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine wassergefährdenden und organischen Zusatzmittel enthalten. Die Zusammensetzung von Injektionssuspensionen o. ä. ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Während der Baumaßnahmen müssen die eingesetzten Stoffe einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterliegen. Für Beton, Injektionssuspensionen oder andere zementhaltige Suspensionen, die im Grundwasser abbinden, sind grundsätzlich nur chromatreduzierte Zemente einzusetzen. Im Überstandswasser von Zementsuspensionen (HDI, MIP, Anker, Schmalwände usw.) ist eine Cr(VI)-Konzentration von 10 µg/l einzuhalten. Die Analysen sind an der frisch angesetzten Bindemittelsuspension vor der ersten Injektion durchzuführen; anschließend ist alle 100 t eingesetztes Bindemittel eine Beprobung notwendig. Sollten aus Gründen der erforderlichen Betonqualität keine chromatreduzierten Zemente eingesetzt werden können, ist dies vorab dem Wasserwirtschaftsamt nachzuweisen.
- 7.12.19 Schwebstoffbelastetes Wasser aus dem Klarspülvorgang der Absenkbrunnen ist ortsnah zur Entnahmestelle wieder zu versickern. Eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht statthaft.
- 7.12.20 Bei allen Einleitungen (Grundwasser und oberirdische Gewässer) ist sicherzustellen, dass sie nur in einem Umfang erfolgen, der außerhalb des Flughafenbereiches keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte hervorruft. Hierzu ist eine

entsprechende Beweissicherung erforderlich (siehe Ziffer V.7.12.10).

- 7.12.21 Sofern wider erwarten private Wasserversorgungsanlagen, Fischteichanlagen oder andere Wassernutzungen durch die Wasserhaltungsmaßnahmen beeinflusst werden sind vom Unternehmer geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Ist ein Ausgleich nicht möglich, kann die Umstellung auf ein anderes System oder die Einstellung der Absenkung verlangt werden.
- 7.12.22 Die Haftung des Unternehmers für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit den Grundwasserabsenkungen, Einleitungen sowie dem Grundwasseraufstau bzw. Grundwasserabsenkungen entstehen sollten, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.12.23 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.“

III. Kosten

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 5.000,-- € festgesetzt.
3. An Auslagen werden 960,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 5.960,-- €)

B. Sachverhalt

I. Grundlage

1. Derzeitige Sach- und Rechtslage

Die ursprünglich für eine Gepäcksortierhalle planfestgestellte Vorhabensfläche/Baufläche ca. 450 m östlich des Terminals 2 wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Neuordnung der Flugbetriebsfläche Ost / des Passagierabfertigungsbereichs Ost (65. ÄPFB¹) zur Errichtung einer Passagierabfertigungsanlage umgewidmet und zugelassen. Diese Passagierabfertigungsanlage steht in enger funktionaler Beziehung zum Terminal 2 und wird deshalb – da vom Terminal 2 abhängig - als (dessen) Satellit bezeichnet. Die landseitige Anbindung des Satelliten erfolgt über ein unterirdisches Personentransportsystem – bzw. hilfsweise über einen oberirdischen Personentransfer mit Bussen – zum Terminal 2. Ein direkter Zugang von Passagieren zum Satelliten ist nicht möglich. Eine Abfertigung der Passagiere erfolgt ausschließlich über das Terminal 2. Durch den Satelliten werden somit zusätzliche Wartemöglichkeiten für eingeecheckte und kontrollierte Passagiere sowie gebäudenahe Flugzeug-Abstellpositionen geschaffen.

Das mit dem 65. ÄPFB fachplanerisch zugelassene Baurecht lässt im Zentralbereich eine maximale Bauhöhe von 30 m, in den daran im Norden und Süden anschließenden Pierbereichen eine maximale Bauhöhe von 20 m zu. Die maximal zulässige Baumasse für die Baufläche beträgt derzeit 0,90 Mio. m³. Innerhalb dieser Schranken ist die Errichtung eines Satelliten bis zu einer fünften Ebene E 05 möglich. Ergänzend zu den Festlegungen für die konkrete Baufläche gelten nach der im Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München enthaltenen Auflage Ziffer IV.5.2 Folgendes:

„Gebäude und Gebäudeteile dürfen die ausgewiesenen Baugrenzen grundsätzlich nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß wird zugelassen. Die für den Flugbetrieb erforderlichen Einrichtungen (Anlagen und Geräte wie z.B. Fluggastbrücken) sind unabhängig von den Baugrenzen zulässig.“

Neben den Tunnelbauwerken zwischen dem Terminal 2 und dem Satelliten sind derzeit nur die Ebenen 02 (unterirdisch), 03 und die Zwischenebene 03 ausgebaut. Oberirdisch exis-

¹ 65. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 20.03.2002, Az. 315 FM 98/0-65 (zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München).

tiert derzeit nur die Gepäcksortierhalle, in der sämtliche Einrichtungen bzw. Bestandteile einer Gepäckförderanlage untergebracht sind. Ein über die Zwischenebene E 03 hinausgehender Ausbau der Gepäcksortierhalle zu einem Satelliten mit Passagierabfertigungsfunktionen ist bisher nicht erfolgt.

2. Verfahrensgegenstand

Diese Plangenehmigung betrifft die Schaffung der fachplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Satelliten auf dem Passagierabfertigungsbereich Ost.

Das Gesamtvorhaben sieht im Wesentlichen folgende Teilmaßnahmen vor:

- Verschiebung der nördlichen Baugrenze um rund 50 m zur Ermöglichung einer Norderweiterung der Gepäcksortierhalle und des Satelliten.
- Anhebung der maximal zulässigen Bauhöhe in den Pierbereichen auf 24 m (Ermöglichung einer Ebene E 06).
- Ermöglichung zusätzlicher Lagerflächen im östlichen Anschluss an den Zentralbereich auf Ebene E 02 (Untergeschoß).
- Verschiebung der östlichen und westlichen Baugrenzen zur Ermöglichung weiterer Personenkontrollstellen einschließlich Nebenräumen und Erschließungsbauwerken im ostseitigen zentralen Bereich sowie zur Errichtung ortsfester Treppenbauwerke für die Fluggastbrücken.
- Anhebung der maximal zulässigen Baumasse auf 1,20 Mio. m³.
- Vorübergehende Anlage einer Baustelleneinrichtungsfläche von etwa 5.000 m² südlich der Zufahrt zum Terminal der Allgemeinen Luftfahrt (GAT) für den ersten Bauabschnitt (Realisierung der Norderweiterung der Gepäcksortierhalle auf den Ebenen E 02, E 03 und EZ 03).

II. Antrag und Antragsbegründung

1. Anträge

Mit Schreiben vom 20.02.2009 hat die FMG beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, (PFB MUC) in der aktuellen Fassung zu ändern und die zur Durchführung der o. g. Vorhaben am Satelliten erforder-

lichen Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und Unterlagen gemäß §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 LuftVG zu erteilen.

Neben den zu genehmigenden Plänen hat die FMG folgende nachrichtliche Antragsunterlagen vorgelegt:

Erläuterung und Übersichten:

- Norderweiterung der Gepäcksortierhalle zur Deckung der notwendigen Zusatzkapazitäten für den Gepäckumschlag, erstellt von Dipl.-Ing. Seelos, vom 12.11.2008
- Übersichtslageplan
- Übersicht Satellit ohne Maßstab

Pläne:

- Anpassung Satellit / Norderweiterung Gepäcksortierhalle Ebene E03
- Sichtschattenplan

Gutachten:

- Landschaftspflegerische Bewertung der Grünplan GmbH, Freising vom 09.02.2009 nebst Plänen
- Unterlagen nach WPBV der Dr. Blasy – Dr. Øverland beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, Eching am Ammersee vom 06.02.2009 nebst Anlagen und Plänen
- Erläuterungsbericht Entwässerung der Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, München vom 06.02.2009
- Prüfung der Verträglichkeit des Bauvorhabens Anpassung Satellit / Norderweiterung der FMBau Flughafen München Baugesellschaft mbH mit dem Radar ASR/SSR MUC Nord und Süd, ILS MUC LLZ 26 R/L und 08 L/R, Rollfeld-Radar ASDE MUC Ost, erstellt von Prof. Dr. Ing. Erhard Möller, Aachen vom 05.02.2009

Mit einem weitem Schreiben vom 31.03.2009 hat die FMG beantragt, über die vorübergehende Inanspruchnahme einer Fläche von etwa 5.000 m² südlich der Zufahrt zum Terminal der Allgemeinen Luftfahrt (GAT) als Baustelleneinrichtungsfläche für die Norderweiterung der Gepäcksortierhalle auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 LuftVG zu entscheiden. Hierzu wurden folgende Unterlagen und Pläne nachrichtlich vorgelegt:

- Übersichtslageplan Baustelleneinrichtung Norderweiterung Gepäcksortierhalle vom 31.03.2009
- Landschaftspflegerische Bewertung „Baustelleneinrichtungsfläche für Norderweiterung Gepäcksortierhalle“ der Grünplan GmbH vom 31.03.2009
- Landschaftspflegerischer Bestandsplan Baustelleneinrichtungsfläche für Norderweiterung Gepäcksortierhalle vom 31.03.2009
- „Vorprüfung auf mögliche Konflikte mit dem europäischen Arten- und Gebietsschutz“ des Büro H2 Ökologische Gutachten vom 31.03.2009

Entsprechend einer Anforderung des Wasserwirtschaftsamtes München wurden zusätzliche Angaben zum Umgang mit den auf der Baustelleneinrichtungsfläche anfallenden Abwäs-

sern gemacht.

2. Begründung der einzelnen Teilmaßnahmen

- 2.1. Die Norderweiterung der Gepäcksortierhalle (Ebene E 03 und Zwischenebene E 03) wird damit begründet, dass die gegenwärtig vorhandenen Kapazitäten der Gepäckförderanlage (114 Stellplätze für Gepäcktransportwagen zwischen den Entnahmerundläufen der Gepäckförderanlage und den Fahrstraßen) vollständig ausgeschöpft seien und durch 40 weitere Stellplätze ergänzt werden müssten. Die Drehkreuzfunktion des Flughafens München habe einen erhöhten Transfergepäckanteil zur Folge, der bei einer Vielzahl von Flugzielen zur Gewährleistung möglichst kurzer Umsteigezeiten gleichzeitig sortiert werden müsse. Bei nicht ausreichend vorhandenen Stellplätzen für die Gepäcktransportwagen könnten Gepäckstücke nicht von den Entnahmerundläufen entnommen werden, was zum Rückstau nachfolgender Gepäckstücke bis in die Sortieranlage führe und beim Ausfall einzelner Systemkomponenten einen Kollaps des Gesamtsystems zur Folge habe. Die benötigten Stellplätze könnten nur durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen nördlich der bestehenden Gepäcksortierhalle geschaffen werden, insbesondere scheide eine Verlagerung der Gepäcksortierung in das Terminal 1 wegen begrenzter Kapazitäten des Gepäcktransporttunnels zwischen Terminal 1 und 2 aus.
- 2.2. Die Erhöhung des Satelliten um eine Ebene E 06 ergebe sich aus Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt². Kontrollierte abfliegende Fluggäste dürften nicht mit ankommenden Fluggästen zusammenkommen, die möglicherweise nicht nach dem Anforderungsniveau des Anhangs zu dieser Verordnung kontrolliert worden seien (sog. unclean-Passagiere). Um dies zu gewährleisten, müsse grundsätzlich eine physische Trennung dieser Passagierströme auch in baulicher Sicht sicher gestellt werden. Das vorgesehene ebenenbezogene Konzept mit einem zusätzlichen Verteilergang habe sich im Terminal 2, wo es bereits umgesetzt worden sei, bewährt.
- 2.3. Die weiteren Räumlichkeiten im Untergeschoß der Ebene E 02 seien für zusätzliche Lagerflächen vornehmlich zur Versorgung der Gastronomie geplant. Dies vermeide eine kontinu-

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 355/1 vom 30.12.2002.

ierliche Warenanlieferung per LKW über die Vorfeldflächen. Zusätzlicher Raumbedarf für Kontrollstellen einschließlich von Büro-, Aufenthalts- und Durchsuchungsräumen beruhe ebenfalls auf der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002. Weitere Erschließungsbauwerke im Zentralbereich mit seiner Verteilerfunktion, wie Aufzüge und Rolltreppen, stünden in Verbindung mit Ebene E 06.

Die Verschiebung der Baugrenzen auf der West- und Ostseite des Satelliten sei aufgrund des Absehens von der Errichtung einfacher Fluggastbrücken – die unter die Auflage Ziffer IV.5.2 PFB MUC fallen würden – zugunsten von ortsfesten Treppenbauwerken für die Fluggastbrücken erforderlich, damit diese vollständig innerhalb der Baugrenzen zu liegen kommen könnten.

Weitere Einzelheiten zu den Teilmaßnahmen können dem Antrag und den mit Ihnen vorgelegten Unterlagen entnommen werden.

- 2.4. Die Baustelleneinrichtungsfläche sei zur Unterbringung von Bürocontainern, der Errichtung von Parkplätzen für Baufahrzeuge, der Lagerung von Baumaterial sowie zur Vormontage einzelner Gewerke erforderlich. Der gewählte Standort liege innerhalb des planfestgestellten Flughafengeländes und sei fachplanungsrechtlich als örtliche Verkehrsfläche Straßenverkehr ausgewiesen. Neben der Anlage von Straßen, Parkflächen und Grünflächen seien dort auch nichtöffentliche Betriebsstraßen zulässig. Andere Standortalternativen in günstiger Nähe der Vorhabensfläche würden nicht existieren.

C. Verfahren

- I. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag vom 20.02.2009 folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:
- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
 - Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Mitgliedsgemeinde Oberding
 - Wasserwirtschaftsamt München
 - Landratsamt Erding
 - DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
 - Bundespolizeidirektion München
 - Regierung von Oberbayern –Luftsicherheitsstelle des Luftamtes Südbayern (LSS)

- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt

Zu dem Antrag vom 31.03.2009 (temporäre Baustelleneinrichtungsfläche innerhalb des planfestgestellten Bereichs) wurden zusätzlich folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Landratsamt Erding
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Wasserwirtschaftsamt München
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Seitens des **Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie** wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Hinweise gegeben.

Die **Verwaltungsgemeinschaft Oberding hat für die Mitgliedsgemeinde Oberding** mitgeteilt, dass das gemeindliche Einvernehmen erteilt werde, da sich die Ausdehnung des Flughafens durch die Maßnahme nicht vergrößere und lediglich die Gebäudehöhe und geringfügig die Baugrenzen des Gebäudes verändert würden.

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes München** wurden drei Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren (Bauwerke im Grundwasser; Entwässerung; Bauwasserhaltung) vorgelegt. Das Wasserwirtschaftsamt kommt zu dem Ergebnis, dass gegen das Vorhaben keine Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, erkennbar seien. Es wurden im Einzelnen aufgeführte Auflagenvorschläge unterbreitet. Gegen den beabsichtigten Umgang mit den auf der Baustelleneinrichtungsfläche anfallenden Abwässern wurden keine Bedenken erhoben, insbesondere liege die Abwasserentsorgung der Waschanlage unterhalb der Bagatellgrenze des Anhang 49 der AbwV.

Seitens des **Landratsamtes Erding – Wasserwirtschaft und Immissionsschutz** – wurden gegen die Durchführung des Vorhabens keine Bedenken erhoben. Seitens der **unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Erding** wurde mitgeteilt, dass die beantragten Einzelmaßnahmen in Bezug auf den bereits vorhandenen Baubestand, städtebaulich betrachtet, keine Auswirkungen zur Folge hätten. Bauordnungsrechtliche Belange würden erst im gesondert durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren geprüft. Die temporäre Errich-

tung der Baustelleneinrichtungsfläche innerhalb des planfestgestellten Bereichs habe städtebaulich betrachtet, keine Auswirkungen zur Folge. Die **untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Erding** hat mitgeteilt, dass mit dem Ergebnis der landschaftspflegerischen Bewertung der Grünplan GmbH vom 09.02.2009 (keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) Einvernehmen bestehe. Es wurden darüber hinaus keine naturschutzfachlichen Bedenken und Anregungen vorgetragen. Zur Baustelleneinrichtungsfläche wurde ergänzend mitgeteilt, dass mit dem in der Landschaftspflegerischen Bewertung vom 31.03.009 (Grünplan GmbH Freising) und der Vorprüfung auf mögliche Konflikte mit dem europäischen Arten- und Gebietsschutz erzielten Ergebnis grundsätzlich Einvernehmen bestehe. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit und der kurzen Beanspruchungsdauer könne auf Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen verzichtet werden, obwohl auch bei temporären Eingriffen durch die hier vorgesehene Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen durchaus kompensationspflichtige Eingriffe zu sehen seien. Insofern würden keine naturschutzfachlichen Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** hat nach § 18a und § 31 Abs. 3 LuftVG mitgeteilt, dass aus Hindernisgründen (§ 12 LuftVG) gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 471,30 m ü. NN (25,50 m ü. Grund) keine Einwendungen bestünden, wenn eine Veröffentlichung auf der Flugplatzkarte des Verkehrsflughafen München veranlasst werde. Aus Sicht der Flugsicherungstechnik (§ 18a LuftVG) bestünden gegen die Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Für das bei der unteren Bauaufsichtsbehörde durchzuführende Baugenehmigungsverfahren wurden Hinweise gegeben. Gegen die Baustelleneinrichtungsfläche bestünden aus Flugsicherheitsgründen keine Einwendungen. Eventuell zum Einsatz kommende Kräne seien jeweils gesondert zu beantragen.

Seitens der **Bundespolizeidirektion München** wurden keine Einwendungen erhoben. Auf das Erfordernis einer engen Zusammenarbeit zwischen Bundespolizei und FMG bei der Festlegung von Zahl und Anordnung der Passkontrollboxen usw. wurde hingewiesen.

Die **LSS** hat mitgeteilt, dass Belange des Schutzes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs gemäß §§ 1, 5, 8 und 9 LuftSiG sowie Ziffer 2.1 des Anhangs zur VO(EG) 2320/2002 zu berücksichtigen seien. Nach dem derzeitigen Planungsstand bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben. Zu den im Satelliten stattfindenden luftsicherheitsrechtlichen Kontrollabläufen wurde ein Abstimmungsbedarf geltend gemacht und Hinweise gegeben.

Die **Regierung von Oberbayern – höhere Naturschutzbehörde** – hat zur naturschutz-

rechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung mitgeteilt, dass unter Bezugnahme auf die Darstellung des Sachverhalts in der Landschaftspflegerischen Bewertung der Grünplan GmbH vom 09.02.2009 keine Bedenken und Anregungen vorgebracht würden. Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ sowie auf artenschutzrechtliche Tatbestände wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Lage des Vorhabens und der bestehenden baulichen Anlagen einschließlich der bestehenden Fahrbahnen direkte erhebliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet nicht wahrscheinlich seien. Wegen der Entfernung des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet seien erhebliche anlagenbedingte Auswirkungen durch Störungen (z. B. Kulissenwirkung) ebenfalls nicht wahrscheinlich. Mögliche baubedingte Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet seien vermeidbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG seien von dem Vorhaben nicht betroffen. Mögliche baubedingte Störungen von wiesenbrütenden Vogelarten seien vermeidbar. Zur Baustelleneinrichtungsfläche wurde mitgeteilt, dass sich diese auf Flächen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ befinden. Mögliche baubedingte Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet seien vermeidbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände seien nicht betroffen. Zu baubedingten Störungen wurde ein Auflagenvorschlag unterbreitet

Seitens der **Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt** – wurden weder Einwände noch Hinweise vorgebracht.

- II. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Vorhaben vor, das ohne weiteres in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Bei dem Satelliten handelt es sich um eine Passagierabfertigungsanlage, die nur von Passagieren genutzt werden kann, die bereits am Terminal 2 eingeecheckt haben oder dort umsteigen wollen. Insoweit handelt es sich primär um einen Wartebereich, der zum einen das Terminal 2 von Passagieren entlastet und zum anderen die Möglichkeit eröffnet, dass die Passagiere über sog. Finger direkt das Flugzeug besteigen. Eine derartige Einrichtung, die in einem betrieblichen Zusammenhang mit dem Start- und Landebahnsystem und den darauf betriebenen Luftfahrzeugen steht, gehört begrifflich zur Flugplatzanlage. Entsprechendes gilt für die zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Baustelleneinrichtungsfläche auf nach luftverkehrsrecht planfestgestelltem Grund.

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben, das eine relativ geringfügige Erweiterung eines bereits planfestgestellten Baurechts für ein Gebäude betrifft, handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvvp-pflichtig ist. Die in Nr. 18 Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben sind nicht einschlägig. Auch unter dem Gesichtspunkt der Zulassung nach Luftverkehrsrecht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs. 1 Sätze 1 und 3 UVPG und § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht veranlasst, weil eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG durch Bekanntmachung vom 13.07.2009 im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt gegeben (OABl. Nr. 14 vom 17.07.2009, Seite 119).

2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch Nachermittlungen, der Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen nachgekommen.
3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte ist nicht ersichtlich.
4. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –

und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D. Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I. Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid **sachlich und örtlich zuständig** (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk³).

II. Rechtsgrundlagen und Prüfungen

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG.

Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Ein solcher Ausnahmefall liegt bei dem Satelliten vor. Für diesen ist neben dieser Plangenehmigung zusätzlich eine Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen.

Das von der Gemeinde Oberding erteilte Einvernehmen mit dem Vorhaben ist dahin zu werten, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Ein kommunales Einvernehmen i. S. d. § 36 BauGB ist gemäß § 38 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

1. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die Bewilligung zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke – hier die Norderweiterung der Gepäcksortierhalle und die

³ Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2008, GVBl S. 582.

Erweiterungen der Ebene E 02 nach Nordosten und Südosten – beruht auf § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 WHG. Die Bewilligung gewährt das Recht, durch die mit der Errichtung dieser Bauwerke verbundenen Beeinflussung des Grundwasserstroms das Grundwasser aufzustauen, abzusenken und umzuleiten.

Die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von auf der vergrößerten Dachfläche der Gepäcksortierhalle bzw. des Satelliten gesammeltem und abgeleiteten gering belasteten Niederschlagswassers in oberirdischer Gewässer – hier in die Überleitung Süd-Nord – beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 5, und § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG. Die Erlaubnis gewährt das Recht, Stoffe in oberirdische Gewässer einzubringen und einzuleiten.

Die beschränkte Erlaubnis zu einer zeitlich begrenzten Bauwasserhaltung während der Errichtung der im Grundwasser zu liegen kommenden Gebäudeteile beruht auf § 3 Abs. 1 Nrn. 4, 5 u. 6, Abs. 2 Nrn. 1 u. 2 und § 7 WHG i. V. m. Art. 17 BayWG. Die Erlaubnis gewährt das Recht zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten sowie das nachfolgende Versickern des abgeleiteten Grundwassers bzw. das Einleiten der Notüberläufe in Oberflächengewässer.

Die Einleitung der auf der Bausetelleneinrichtungsfläche (sanitäre Anlagen der Bürocontainer) bzw. der Waschanlage anfallenden Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation stellt keinen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar. Die breitflächige Versickerung von auf den befestigten Flächen gesammelten Niederschlagswasser unterliegt dem Gemeingebrauch (Art. 21 BayWG).

Rechtsgrundlage der Auflagen im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen ist § 4 WHG, nach dem diese mit Auflagen verbunden werden können.

2. Naturschutzrechtliche Prüfungen

- 2.1. Die von der FMG vorgelegte Landschaftspflegerische Bewertung „Anpassung Satellit / Norderweiterung Gepäcksortierhalle“ der Grünplan GmbH vom 09.02.2009 führt unter Ziffer 4 (Zusammenfassung) aus, dass die verfahrensgegenständlichen Erweiterungen und Anpassungen ausschließlich auf Flächen erfolgen würden, die bereits als Bauflächen bzw. als befestigte Flugbetriebsflächen planfestgestellt und als solche auch ausgeführt seien. Da keine unbefestigten Flächen bzw. Grünflächen vorhanden seien, seien durch die beantragte Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwar-

ten. Auch könnte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Tatbeständen nach § 42 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote) vollständig und von vorneherein ausgeschlossen werden. Das Vorhaben habe auch keine Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“. Auch könne nicht von einer Auswirkung auf das Landschaftsbild ausgegangen werden.

Diese Einschätzungen werden sowohl von der unteren als auch von der höheren Naturschutzbehörde geteilt. Insbesondere kommt die Verträglichkeitsabschätzung i. S. d. Art. 49a Abs. 1 i. V. m. Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG zu dem Ergebnis, dass das Projekt den für das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ maßgeblichen Schutzzweck oder die für dessen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile nicht erheblich beeinträchtigen kann.

- 2.2. Die temporäre Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich zur Gänze auf Flächen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“.

In der Landschaftspflegerischen Bewertung „Baustelleneinrichtungsfläche für Norderweiterung Gepäcksortierhalle“ der Grünplan GmbH vom 31.03.2009 wird in Ziffer 4 zusammenfassend festgestellt, dass sich das Vorhaben auf fachplanerisch festgestellten Flächen „örtliche Verkehrsfläche Straßenverkehr“ beschränke. Bei der beanspruchten Grünfläche handle es sich um eine Pflanzengesellschaft des Grünlandes (Glatthaferwiese), die unschwer und kurzfristig in gleichartiger und gleichwertiger Weise wieder hergestellt werden könne. Naturschutzrechtlich relevante bzw. artenschutzrechtlich bedeutsame Pflanzenarten sowie Vegetationsbestände seien nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sei nicht zu erwarten. Die untere Naturschutzbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der relativen Kleinflächigkeit und der kurzen Beanspruchungsdauer auf eine Kompensation nach der Eingriffsregelung verzichtet werden kann.

Die Verträglichkeitsstudie des Büro H2 ökologische Gutachten „Vorprüfung auf mögliche Konflikte mit dem europäischen Arten- und Gebietsschutz“ vom 31.03.2009 kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Schutzgüter des Vogelschutzgebiets gesichert keine Brutvorkommen von Vogelarten direkt berührt werden, die von den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets erfasst sind. Hinsichtlich der Fernwirkungen auf die potenziell relevanten Arten Großer Brachvogel, Kiebitz und Feldlerche sind nennenswerte Wirkungen auf die Bestände dieser Arten in der Umgebung der Baustelleneinrichtungsfläche gesichert ausgeschlossen. Diese Einschätzungen wird von der höheren Naturschutzbehörde nachvollzogen. Die Verträglichkeitsabschätzung i. S. d. Art. 49a Abs. 1 i. V. m. Art. 13c Abs. 2 Bay-

NatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die Baustelleneinrichtungsfläche den für das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ maßgeblichen Schutzzweck oder die für dessen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Hinsichtlich des Artenschutzes kommt das Büro H2 zu dem Ergebnis, dass Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG weder durch direkte Inanspruchnahme der Fläche, durch Fernwirkungen oder durch den Baustellenverkehr zu erwarten seien. Diese Einschätzung teilt die höhere Naturschutzbehörde, auch vor dem Hintergrund, das mögliche baubedingte Störungen von wiesenbrütenden Vogelarten durch Auflagen vermeidbar sind.

- 2.3. Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Art. 6 BayNatSchG), das Artenschutzrecht (§ 42 BNatSchG) und das Schutzregime „Natura 2000“ (Art. 13c BayNatSchG) weder beim Projekt selbst noch bei der Baustelleneinrichtungsfläche insoweit betroffen sind, als Verbote eingreifen bzw. über Ausnahmenvorschriften zu entscheiden wäre.

III. Planrechtfertigung

Das Änderungsvorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung im Zusammenhang mit der Zulassung der Baufläche für den Satelliten im 65. ÄPFB (dort unter Ziffer C.III.2 – Seite 60ff) sowie auf Ziffer C.II. dieses Bescheides Bezug genommen. Die verfahrensgegenständlichen Anpassungen des Satelliten sind Anliegen, die von der grundsätzlichen Planrechtfertigung des Satelliten mit getragen werden.

IV. Unüberwindbare Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

V. Abwägung

Das Vorhaben konnte nach Abwägung mit den von ihm berührten Belangen zugelassen werden.

1. Belange der Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft sind durch die Lage von Gebäudeteilen im Grundwasser, den Anfall von Niederschlagswasser auf den Dachflächen, sowie durch temporäre Auswirkungen während der Bauzeit (Bauwasserhaltung) betroffen.

- Die in das Grundwasser eintauchenden Bauwerke verringern den Querschnitt des Grundwasserleiters. Eine Unterströmung der Bauwerke ist aber bei allen Bauwerken nach Fertigstellung und Rückbau der Umspundung der Baugrube gegeben. Es ist mit keinem relevanten Aufstau oder einer anderen maßgeblichen Beeinträchtigung des Grundwasserabstroms nach Fertigstellung zu rechnen.
- Das Gebäude des Satelliten bzw. der Gepäcksortierhalle liegt innerhalb des befestigten Vorfeldes Ost ohne eine Möglichkeit zur Niederschlagswasserversickerung. Die Dachflächen werden daher über Regenwasserkanäle ohne weitere Behandlung in die Überleitung Süd-Nord eingeleitet. Die Dachflächen werden durch den geplanten Umbau um 0,45 ha gegenüber dem mit dem 65. ÄPFB festgesetzten Umfang vergrößert. Die Belastung des Regenwassers und dessen gegebenenfalls nötige Behandlung wurden entsprechend dem Verfahren des DWA-Merkblattes M 153 bewertet. Bei der Bewertung der Abflussbelastung von den Dachflächen wird vorausgesetzt, dass keine unbeschichteten Metalldächer aus Kupfer, Zink oder Blei verwendet werden, da sonst weitere Vorreinigungen zu prüfen sind. Eine zusätzliche hydraulische Belastung der Überleitung Süd-Nord ist nicht gegeben, da gleichzeitig mit der Vergrößerung der Dachflächen eine Verringerung der Betriebsflächen einhergeht.
- Die Norderweiterung der Gepäcksortierhalle soll im Schutze einer dichten Baugrube erfolgen. Das gesamte im Zuge der Bauwasserhaltungen geförderte Grundwasser soll – um die Auswirkungen zu begrenzen – in der Nähe der Baugrube versickert werden. Durch Maßgaben für die im Grundwasser verwendeten Baumaterialien (z. B. Injektions-suspensionen) soll erreicht werden, dass die Belastung nicht in relevanten Größenordnungen liegt. Lediglich für die Betriebssicherheit der Bauwasserhaltung sollen Notüberläufe in Oberflächengewässer eingerichtet werden, wobei durch geeignete Maßnahmen

sichergestellt werden soll, dass nur schweb- und trübstofffreies Wasser in die Oberflächengewässer gelangt. Begleitet wird die Bauwasserhaltung durch ein Beweissicherungskonzept.

- Die auf der Baustelleneinrichtungsfläche anfallenden Abwässer werden in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet und der Kläranlage zugeführt. Die Versickerung von unverschmutzten Niederschlagswasser führt ebenfalls zu keiner Beeinträchtigung der Belange der Wasserwirtschaft.

Durch die vollinhaltliche Übernahme der in den Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München vorgeschlagenen Auflagen in diesen Bescheid kann gewährleistet werden, dass in allen drei wasserwirtschaftlichen Teilbereichen – bei bescheidskonformer Umsetzung des Vorhabens – eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter nicht zu befürchten ist. Durchgreifende Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

2. Belange des Naturschutzes

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes einerseits beim Vorhaben selbst als auch bei der Baustelleneinrichtungsfläche wird auf die Inhalte der naturschutzrechtlichen Prüfung unter Ziffer D.2.2 dieses Bescheids Bezug genommen.

Die Verträglichkeitsabschätzungen (Art. 49a Abs. 1 i. V. m. Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG) kommen jeweils zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. Art. 13c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG vorliegen. Artenschutzrechtliche Tatbestände sind nicht betroffen. Auch hat das Vorhaben keine Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, zum Gegenstand (Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG – Eingriffsregelung).

Durchgreifende Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen

3. Belange der Flugsicherheit

Belange der Flugsicherheit, die durch Bauwerke im Bauschutzbereich des Flughafens München beeinträchtigt sein könnten (§§ 12 ff LuftVG), stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 25,50 m über Grund keine Einwendungen bestehen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Baustelleneinrichtungsfläche.

4. Belange des Schutzes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs

Derartige Belange können dem Vorhaben, das sich vom Gegenstand dieses Verfahrens ausschließlich mit der fachplanerischen Zulassung von Bauflächen, Bauhöhen und Baumassen beschränkt, nicht entgegen. Die hier betroffenen Belange müssen in dem Verfahren berücksichtigt werden, das die konkrete Ausgestaltung des Satellitenbauwerks zum Gegenstand hat, also dem Baugenehmigungsverfahren. Die von der Bundespolizeidirektion München und der LSS angemahnte Beteiligung bei der konkreten Gestaltung des Satelliten – am Besten bei der Erstellung der Unterlagen für den Bauantrag ist durch einen entsprechenden Hinweis in Teil A dieses Bescheids gewährleistet.

5. Städtebauliche Belange

Auch städtebauliche Belange stehen weder dem Vorhaben noch der zeitlich begrenzten Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche – jeweils innerhalb von bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flächen – entgegen, vgl. die Stellungnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde Oberding.

6. Immissionsschutzrechtliche und gewerberechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

7. Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Umsetzung des Vorhabens insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öf-

fentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

E. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung für die Anträge vom 20.02. und 31.03.2009 beruht auf § 1 LuftKostV⁴ und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG⁵.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Als Auslagen können gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes erhoben werden.

⁴ Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung; Verordnung vom 15.02.1984, BGBl. I S 346, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.01.2009, BGBl. I S 133.

⁵ Verwaltungskostengesetz vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.08.2008 (BGBl. I S. 1793).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor